

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Bambergische Peinliche Halßgerichts-Ordnung

Schwarzenberg, Johann

Bamberg, [1694]

Vom ersten Diebstal fünff Gulden werth/ oder darüber/ und sonst yhn
beschwerlich [...]

[urn:nbn:de:bsz:31-327239](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327239)

Von ersten gefährlichen Diebstalen / durch Ein-
steygen oder Brechen / ist noch
schwerer.

Item / So aber ein Dieb in vorgemeltem Stelen / jemand bey
Tag oder Nacht in sein Behausung oder Behältnuß bricht oder steigt /
oder mit Waffen (damit er jemand / der ihm Widerstand thun wolt)
verletzen möcht / zum Stelen eingehet / solches sey der erst oder mehrer
Diebstal / auch der Diebstal groß oder klein / darob oder darnach be-
rührtigt / oder betreten / so ist doch der Diebstal darzu (als obsteht)
gebrochen oder gestigen würd / ein geflißner gefährlicher Diebstal / so ist
in dem Diebstal der mit Waffen geschieht / einer Vergeweltigung vnd
Verletzung zubeforgen / Darumb in diesem Fall der Mann mit dem
Strang / vnd das Weib mit dem Wasser / oder sonst nach Gelegenheit
der Personen / vnd Ermessung des Richters / in ander Weg / mit Auf-
stechung der Augen / oder Abhawung einer Hand / oder einer andern
dergleichen schweren Leibstraff gestrafft werden.

Vom ersten Diebstal fünf Gulden werth / oder darüber /
vnd sonst ohn beschwerlich Umstende /
soll man Raths pflegen.

Item / So aber der erste Diebstal groß / vnd fünf Gulden / daß
aber von fünf ungerischen Gulden oder drüber / verstanden werden soll /
oder darüber Werth were / vnd der Umstende / so den Diebstal (wie
oben davon gemelt ist) beschweren / keiner dabey erfunden würde / aber
dannoch angesehen die größe des Diebstals / so hat es ein mehrere Straff /
dann ein Diebstal der geringer ist / Vnd in solchen Fällen / muß man
ansehen den Werth des Diebstals / auch ob der Dieb darob berührtigt
oder betreten sey / Mehr soll ermessen werden / der Stand vnd das Be-
sen der Person / so gestolen hat / vnd wie schädlich dem beschädigten der
Diebstal seyn möge / vnd die Straff darnach am Leib oder Leben ortho-
len.

CLXXXV.

CLXXXV.

CLXXXVI.

CLXXXVI.

Bambergisch

Item. Vnd dieweyl aber solche Ermessung in Rechtverständiger Leuth Vernunft steht / So wollen Wir / daß in solchem letztgemelten Fal (so offte sich der also begibt) Unser Richter vnd Vrtheyler Kathys pflegen / mit Entdeckung der berührten Umstände / vnd nach solchem erfundenen Rathe / ihr Vrtheyl geben / Wo aber der Dieb zu solchem Diebstal gestigen oder gebrochen / oder mit Waffen (als vor steht) gestolen het / so sollt er (wie oben steht) vom Leben zum Todt gericht werden.

Vom andern Diebstal.

CLXXXVII.

Item / So jemand zum andern mahl / doch außserhalb Einsteigens oder Brechens (als obsteht) gestolen het / vnd sich solche beyde Diebstal auff gründliche Erfahrung der Warheit (als hievor von solcher Erfahrung klärlich gesetzt ist) erfunden / auch dieselben zween Diebstal / nicht fünff Vngerische Gilden / oder darüber Werth seyn / so beschwert der erste Diebstal den andern / Darumb soll derselbig Dieb in Branger gestellt / die Ohren abgeschnitten / vnd das Band nach gefallen des Richters / verbotten werden / auch nach der besten Form / ewige Brphede thun / vnd mag den Dieb nicht fürtragen / ob er mit dem Diebstal (als vor vom ersten Diebstal gemelt ist) nicht beschrien oder betretten wurde / wo aber solche zween Diebstal fünff Vngerische Gilden oder darüber treffen / so soll es mit Erfahrung aller Umstände / auch Gebrauchung der Rechtverständigen Kathys (als im nechsten obern Artickel steht) gehalten werden.

Vom Stehlen zum dritten mahl.

CLXXXVIII.

Item / Wurde aber jemand betretten / der zum dritten mahl gestolen het / vnd solcher dreysechtiger Diebstal mit gutem Grund (als vor von Erfahrung der Warheit gesetzt ist) erfunden wurde / das heist vnd ist ein verlehmbder Dieb / vnd auch einem Vergeveltigern gleich gemacht / vnd soll darumb vom Leben zum Todt / nämlich der Mann mit dem Strang / vnd die Frau mit dem Wasser / oder sonst in ander weg vom Leben zum Todt gestrafft werden.

Wo mehr